Hauptsatzung der Gemeinde Horka

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat der Gemeinderat der Gemeinde Horka am 04.11.2026 die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeines 2
§ 1 Gleichstellung 2
Zweiter Teil: Organe der Gemeinde 2
§ 2 Organe der Gemeinde 2
Erster Abschnitt - Gemeinderat 2
§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates 2
§ 4 Zusammensetzung des Gemeinderates 2
§ 5 Beratende Ausschüsse 2
Zweiter Abschnitt - Bürgermeister 3
§ 6 Rechtsstellung des Bürgermeisters 3
§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters 3
§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters 5
Dritter Teil: Vollmachten Verwaltungsverband 5
§ 9 Übertragung Vollmachten 5
Vierter Teil: Mitwirkung der Einwohner 5
§ 10 Einwohnerversammlung 5
§ 11 Einwohnerantrag 6
§ 12 Bürgerbegehren 6
Fünfter Teil: Ortschaftsverfassung 6
§ 13 Ortschaftsverfassung 6
Sechster Teil: Sonstige Vorschrift 7
§ 14 Inkrafttreten 7

Erster Teil:

Allgemeines

§ 1 Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Zweiter Teil:

Organe der Gemeinde

§ 2 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Erster Abschnitt - Gemeinderat

§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
Der Gemeinderat kann seinen Vertretern für Verbandsversammlungen Weisungen erteilen.

§ 4 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 5 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet, welche alle den Gemeinderat betreffende Themen vorberaten kann.

1. Verwaltungsausschuss
2. Technischer Ausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 43 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. Die Zusammensetzung soll der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen. Gemeinderäte können an allen Sitzungen der Ausschüsse als Gäste teilnehmen.

(3) Aufgabe des Verwaltungsausschusses ist es, alles zu beraten, was nicht in Absatz 4 definiert ist.

(4) Aufgabe des Technischen Ausschusses ist es, Bauangelegenheiten zu beraten.

Zweiter Abschnitt - Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit, da die Gemeinde Horka Mitglied im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße ist. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht der Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße zuständig ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Wertgrenzen verstehen sich dabei grundsätzlich als Bruttobeträge der Auftrags- bzw. Vertragswerte des wirtschaftlichen Vorgangs.

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, soweit diese durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen oder Mehrerträge oder -einzahlungen gedeckt sind, betragsunabhängig, ansonsten bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall,
3. die Entscheidung über den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme von bis zu 10 %, höchstens aber 25.000 Euro,
4. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 7

nach TVöD, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen bis zu 2.500 Euro,
6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro
8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 Euro im Einzelfall,
11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall,
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 Euro nicht übersteigen,
13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro,
14. die Beflaggung des Dienstgebäudes gemäß der aktuell gültigen VwV Beflaggung des Freistaates Sachsen

Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Der Stellvertreter führt die Geschäfte der Gemeinde bei Verhinderung bzw. Ausfall des Bürgermeisters vollumfänglich.

Dritter Teil:

Vollmachten Verwaltungsverband

§ 9 Übertragung Vollmachten

Dem Verbandsvorsitzenden und der jeweils leitenden Funktion/Person der Abteilung Kämmerei, Allgemeine Verwaltung, Ordnungsverwaltung und Bauverwaltung bzw. deren Stellvertreter des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße werden folgende Vollmachten übertragen:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan der Gemeinde Horka bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,
2. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro,
3. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 Euro im Einzelfall,
4. die Entscheidung über Geldanlagen im Rahmen des Liquiditätsmanagements,
5. der Abschluss von derivativen Zinssicherungsgeschäften,
6. die Unterzeichnung von Fördermittelanträgen sowie die ergebnisorientierte Weiterbearbeitung und Unterzeichnung aller weiteren Unterlagen die mit der jeweiligen Fördermaßnahme im Zusammenhang stehen.

Vierter Teil:

Mitwirkung der Einwohner

§ 10 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Fünfter Teil:

Ortschaftsverfassung

§ 13 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

Biehain

Mückenhain

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus jeweils drei Mitgliedern.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) In den Ortschaften wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(6) Die Ortschaftsräte entscheiden über alle in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten. Weitere Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, werden zur dauerhaften Erledigung nicht übertragen.

(7) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

Sechster Teil:

Sonstige Vorschrift

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Horka in der Fassung vom 26.10.2022 außer Kraft.

Horka, 05.11.2026

Christoph Biele
Bürgermeister
der Gemeinde Horka

GEMEINDE HORKA

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.
Der Hinweis ist hiermit erfolgt.